

Vereinbarung für die Saisons 2022/2023 bis 2025/2026

zwischen der

Stadt Bern, handelnd durch den Gemeinderat, Erlacherhof, 3000 Bern 8

nachfolgend „Stadt Bern“

und dem

BSC Young Boys AG, vertreten durch Herrn Hanspeter Kienberger, Präsident, und Herrn
Wanja Greuel, CEO, Papiermühlestrasse 71, 3014 Bern

nachfolgend „BSC YB“

betreffend

Sicherheit im Stadion Wankdorf und im Umfeld der Spiele mit Beteiligung des BSC Young Boys

Art. 1 Ziel der Vereinbarung

Die Vertragsparteien einigen sich auf eine enge, partnerschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit und verfolgen dabei gemeinsam die folgenden Ziele:

- a) Die Spiele mit Beteiligung des BSC YB finden in einer friedlichen, von Respekt und Anstand geprägten Atmosphäre statt. Gemeinsames Ziel muss es daher sein, Störende, Gewalttäterinnen und Gewalttäter vom Besuch der Fussballspiele fernzuhalten.
- b) Die Besucherinnen und Besucher der Spiele fühlen sich im Stadion Wankdorf sowie auf den Reisewegen sicher.
- c) Für die Behörden sollen im Bereich der Sicherheit möglichst wenig Aufwand und für den Klub möglichst geringe Kosten entstehen.
- d) Der BSC YB als Veranstalter beteiligt sich in angemessener Weise an den Sicherheitskosten der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit den Heimspielen des BSC YB. Bei der Festlegung der Beteiligung werden die Anstrengungen des BSC YB bei der Umsetzung des anwendbaren Reglements und der Richtlinien der Swiss Football League (SFL) und des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), der Durchsetzung der Stadionordnung sowie seine Aktivitäten im Bereich der Prävention berücksichtigt.

Art. 2 Verantwortlichkeiten

¹Der BSC YB ist als Stadionbetreiber für die Sicherheit im Stadion Wankdorf sowie auf dem umgebenden Privatgelände verantwortlich.

² Die Kantonspolizei Bern gewährleistet die Sicherheit im öffentlichen Raum. Sie schreitet auf dem privaten Gelände im Umfeld des Stadion Wankdorf sowie im Stadion selbst ein, wenn

- a) dies mit dem BSC YB abgesprochen ist,
- b) eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit vorliegt (beispielsweise Angriffe auf die körperliche Integrität);
- c) ein Polizeieinsatz aus ermittlungstechnischen Gründen notwendig ist.

³ Im Einzelnen sind die Verantwortlichkeiten im Sicherheitskonzept festgelegt.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Auch unter dem Konkordat bleibt es oberstes Ziel der Stadt Bern, den polizeilichen Aufwand bei Veranstaltungen im Stadion Wankdorf weiterhin zu senken.

Art. 3 Sicherheitskonzept

Der BSC YB erarbeitet vor jeder Saison ein umfassendes Sicherheitskonzept und legt dieses zur Beurteilung und Unterschrift der Kantonspolizei vor. Das Sicherheitskonzept enthält:

- a) die Inhalte gemäss Artikel 11 der Richtlinien des Komitees SFL über die Funktion und Aufgaben der Sicherheitsverantwortlichen der Klubs der SFL;
- b) die Aufgaben des BSC YB, seines Kontroll- und Sicherheitspersonals, der Polizei, der Feuerwehr und der Sanität;
- c) die Regelung der Verantwortlichkeiten und der Kommunikationsmittel vor, während und nach den Einsätzen;
- d) die Grundsätze für den Ticketverkauf;
- e) die Festlegung des Einlassverfahrens;
- f) die Stadionordnung;
- g) die zu treffenden baulichen Massnahmen;
- h) die Regeln für die Zusammenarbeit mit den involvierten Transportunternehmungen;
- i) Eventualplanungen für die möglichen sicherheitsrelevanten Szenarien.

Art. 4 Massnahmen im Bereich der Prävention

¹ Der BSC YB betreibt eine aktive Fanarbeit als zentrales Element der Prävention und hat in diesem Zusammenhang in der Vergangenheit bereits viele Massnahmen (u.a. Fanzaun) umgesetzt.

² Der BSC YB verfügt über ein Konzept zur Prävention von Gewalt und Rassismus sowie zur Verhinderung der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände.

³ Der BSC YB distanziert sich von sämtlicher Art von Gewalt sowie vom Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen. Während den Heimspielen werden die Matchbesuchenden über die Lautsprecheranlage auf diesen Umstand hingewiesen. Zudem werden Spots mit Spielern als Identifikationsperson für die Fans geschaltet, worin sich diese ganz konkret von Gewalt im Sport bzw. vom Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen distanzieren. Diese Spots werden über die Videoanzeigetafeln ausgestrahlt. Ausserdem wird in den Programmheften darauf hingewiesen.

⁴ Der BSC YB setzt mit gezielten und konsequenten Zutrittskontrollen seine Stadionordnung durch und wendet das Reglement und die Richtlinien der SFL vollumfänglich an. Renitenten sowie stark alkoholisierten und/oder unter Drogeneinfluss stehenden Personen sowie Personen mit Stadionverboten wird der Zutritt konsequent verweigert. Der BSC YB wendet das Konzept „Good Hosting“ des Schweizerischen Fussballverbands (Swiss Football League) an. An der Stelle von behelmten Ordnungsdiensten dürfen sich eigens geschulte Stewards um

die ankommenden Fans kümmern. Damit soll ein freundlicher Empfang der Gäste von Gast- und Heimmannschaft ermöglicht werden.

⁵ Der BSC YB sorgt während den Heimspielen des BSC YB in Absprache mit der Kantonspolizei Bern für den Auf- und Abbau des Sicherheitszauns zwischen dem Stadion Wankdorf und dem Bahnhof Bern Wankdorf sowie dem Aussenrückhalt Sempachstrasse.

Art. 5 Massnahmen zur Identifizierung von Personen, die gegen die Stadionordnung oder das Gesetz verstossen

¹ Der BSC YB entsendet zu jedem Auswärtsspiel in Anwendung von Artikel 18a des Sicherheitsreglements der SFL den Sicherheitsverantwortlichen, ausgebildete Sicherheitsbegleiter, Personen mit zivilen Überwachungskameras, eine / einen Fanverantwortlichen sowie Fanbegleiter. Personen mit zivilen Überwachungskameras sind nicht gefordert, wenn zwecks Beweismittelsicherung festinstallierte Überwachungskameras verwendet werden können.

² Der Identifikation und Sanktionierung von Straftätern wird höchste Priorität eingeräumt. Bei Straftaten im Stadion Wankdorf oder bei Auswärtsspielen unterstützt der BSC YB die Kantonspolizei Bern soweit möglich mit Bildern, Videoaufzeichnungen, dokumentierten Aussagen des Sicherheitspersonals oder Beschreibungen der Täterinnen / der Täter. Er ergänzt diese mit Angaben zu den begangenen Verstössen.

³ Alle Einträge im Informationssystem HOOGAN – auch solche in Bezug auf Stadionverbote – erfolgen mit Foto. Bestehende HOOGAN-Einträge ohne Foto werden mit Fotos ergänzt. Bei Personen, die sich nicht fotografieren lassen wollen oder nicht selbst Fotos beibringen, wird die Dauer der Stadionverbote erhöht.

Art. 6 Massnahmen auf den Reisewegen der Supporter

¹ Der BSC YB nimmt in dem ihm möglichen Mass Einfluss auf das Verhalten „seiner“ Supporterinnen und Supporter auf den Reisewegen zu den Auswärtsspielen. In Zusammenarbeit mit anderen Klubs, aber auch mit der Fanarbeit Bern und den Sicherheitsverantwortlichen, trifft er diejenigen Massnahmen (u.a. Organisation des Ticket-Verkaufs), die nach bestem Wissen und Gewissen deeskalierend wirken und damit Ausschreitungen auf den Reisewegen oder auch vor Ort verhindern oder eindämmen können.

² Der BSC YB beabsichtigt, die Transportpartnerschaft mit den Anbietenden des öffentlichen Verkehrs im Zusammenhang mit den Heim- und Auswärtsspielen des BSC YB weiterzuführen.

Art. 7 Verkauf alkoholischer Getränke im Stadion

Der BSC YB schränkt in Absprache mit der Kantonspolizei Bern bei Hochrisiko-Spielen im Einzelfall den Ausschank alkoholischer Getränke innerhalb des Stadions bzw. bestimmter Sektoren ein (z.B. Light-Bier) oder verbietet ihn. Der Verkauf von Alkohol an Minderjährige ist generell verboten.

Art. 8 Kostenbeteiligung

¹ Der BSC YB verpflichtet sich, ab der Saison 2022/2023 einen pauschalen Beitrag von CHF 1.50 (exkl. MwSt) je anwesende Zuschauerin bzw. anwesenden Zuschauer (massgeblich ist die Erhebung an den Drehkreuzen) an die Polizeikosten der Stadt Bern im Zusammenhang mit den Heimspielen des BSC YB im Stadion Wankdorf im Rahmen der SFL, des Schweizer Cups sowie internationaler Wettbewerbe oder Freundschaftsspiele zu bezahlen.

² Die Leistungen der Polizei beinhalten sämtliche Polizeieinsatzstunden im Zusammenhang mit den Heimspielen des BSC YB. Nicht inbegriffen sind die zwischen dem BSC YB und der Stadt Bern vereinbarten Leistungen der Feuerwehr und der Sanitätspolizei Bern sowie die sanitätsdienstlichen Leistungen (Ärzte, Samariter), welche vom BSC YB gestellt werden. Die Leistungen der Feuerwehr und Sanitätspolizei Bern werden dem BSC YB wie bisher separat verrechnet.

³ Für Länderspiele der Schweizer Fussballnationalmannschaft sowie den Cupfinal gelangen die Absätze 1 und 2 nicht zur Anwendung. Über die Überwälzung oder den Erlass dieser Kosten entscheidet der Gemeinderat bzw. das finanzkompetente Organ der Stadt Bern mit separaten Beschlüssen.

Art. 9 Zahlungsmodalitäten

¹ Der BSC YB liefert dem Polizeiinspektorat der Stadt Bern innerhalb von einer Woche nach dem jeweiligen Spiel die Anzahl der anwesenden Zuschauerinnen und Zuschauer (massgeblich ist die Erhebung an den Drehkreuzen). Das Polizeiinspektorat kann die Zuschauerzahlen stichprobeweise überprüfen. Der Klub gewährt dazu dem Polizeiinspektorat Zugang zu den Datenerhebungen an den Drehkreuzen.

² Die Stadt Bern stellt dem BSC YB für die Heimspiele gemäss Artikel 8 Absatz 1 jeweils per Ende Saison für die vergangene Saison Rechnung. Dabei meldet sie dem BSC YB die effektiv geleisteten Polizeieinsatzstunden.

³ Die Pauschalbeträge von Fr. 1.50 pro ZuschauerIn (Art. 8 Abs. 1) bzw. Fr. 100.00 pro Einsatzstunde der Polizei (Art. 10 Abs. 2 Bst. a) basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2010) und werden jährlich dem Stand des Indexes (massgebend ist der Stand des Monats bei Saisonende, erstmals per Ende Saison 2022/2023) angepasst, soweit die Teuerung mehr als 1 Prozent beträgt.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung.

Art. 10 Kostenreduktion

¹ Den Anstrengungen des BSC YB bei der Umsetzung von Massnahmen zur Reduktion der Sicherheitskosten wird mit einem Kostendach Rechnung getragen.

² Das Kostendach beträgt 60% der nach Abzug der Grundversorgung anfallenden Polizeikosten (exkl. MwSt). Es gelten die folgenden Grundsätze:

- a. Die pauschale Grundgebühr für den Einsatz einer Polizistin bzw. eines Polizisten beträgt CHF 100.00 pro Stunde und ist unabhängig vom Dienstgrad.
- b. Die Grundversorgung beträgt pauschal 200 Personeneinsatzstunden pro Spiel x Anzahl Heimspiele pro Kalenderjahr.
- c. Berechnungsformel:
$$\text{Kostendach} = (\text{effektive Polizeikosten eines Kalenderjahrs} - \text{Grundversorgung}) * 60\%.$$

³ Das Kostendach wird bis auf 50% der effektiv anfallenden Polizeikosten eines Kalenderjahrs abzüglich der Grundversorgung reduziert, falls

- a. der BSC YB weiterhin die Transportpartnerschaft mit den SBB bei Auswärtsspielen pflegt;
- b. die Hin- und Rückreise bei den Heimspielen der BSC YB mit der Partnerschaft des Libero-Tarifverbunds weitergeführt wird;
- c. der BSC YB sich weiterhin aktiv für die Fanarbeit (finanzielle Beteiligung), die Fankultur und den Dialog mit den Fans engagiert;

- d. der BSC YB Schulungen und Prävention im Bereich Sicherheit betreibt (mind. 20 Arbeitstage pro Jahr stehen Mitarbeitende für Schulungen, Sicherheitsführungen im Stadion und Referate zum Thema Sicherheit zur Verfügung);
- e. der BSC YB die Polizei mit eigenem ausgebildetem Personal entlastet (pro Spiel 30 – 40 Stewards und PriSec-Personal zur Personenlenkung, Räumung des Gästesektors und Unterstützung im Verkehrsdienst; bei 6 – 10 Risikospiele pro Saison Auf- und Abbau des Zaunsystems Sempachstrasse mit eigenem Personal und Fahrzeugen).

Art. 11 Streitigkeiten

¹ Die Parteien verpflichten sich, bei Konflikten aus der Handhabung der Vereinbarung vor Anrufung der zuständigen Verwaltungsjustizbehörden einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen. Dazu ist den Parteien mindestens ausreichend Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

² Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten sind die Verwaltungsjustizbehörden in Bern.

Art. 12 Inkrafttreten und Dauer

Die vorliegende Vereinbarung tritt unter Vorbehalt der Bewilligung des entsprechenden Verpflichtungskredits durch den Stadtrat, auf Beginn der Saison 2022/2023 in Kraft und ist auf 4 Jahre befristet.

Art. 13 Vertragsanpassung

¹ Ergänzungen oder Anpassungen dieser Vereinbarung sind in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit möglich. Abänderungen sind schriftlich festzuhalten.

² Führt das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu ausserordentlichen und finanziell einschneidenden Investitionen seitens der BSC YB, wird über die Anrechenbarkeit solcher Investitionen an die Kostenbeteiligung gemäss vorliegender Vereinbarung verhandelt.

Bern, _____

Gemeinderat der Stadt Bern:

Alec von Graffenried
Stadtpräsident

Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin

Bern, _____

BSC Young Boys AG

Hanspeter Kienberger
Präsident

Wanja Greuel
CEO

3 Exemplare